

Brüssel, den 26. September 2025
(OR. en)

13264/25

AGRI 447
AGRIFIN 104
FIN 1119

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 519 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT FINANZBERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ÜBER DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS HAUSHALTSJAHR 2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 519 final.

Anl.: COM(2025) 519 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2025
COM(2025) 519 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**FINANZBERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DEN RAT ÜBER DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE
LANDWIRTSCHAFT UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS
FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

HAUSHALTSJAHR 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HAUSHALTSVERFAHREN	2
1.1.	Finanzrahmen 2021-2027	2
1.2.	Haushaltsplanentwurf 2024, Berichtigungsschreiben 1/2024 und Annahme des Haushaltsplans 2024	3
2.	AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 2024 FÜR EGFL UND ELER	4
2.1.	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	4
2.1.1.	Monatliche Zahlungen	4
2.1.2.	Kürzungen der monatlichen Zahlungen	4
2.1.3.	Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Kommission	5
2.2.	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI).....	6
2.2.1.	Zahlungen	7
2.2.2.	Zahlungskürzungen	7
2.2.3.	Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission	7
3.	INANSPRUCHNAHME DER EGFL- UND ELER-HAUSHALTSMITTEL	9
3.1.	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	9
3.2.	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI).....	10
4.	KONTROLLMAßNAHMEN	12
4.1.	Einleitung.....	12
4.2.	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS).....	12
4.3.	Anwendung von Titel V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116 (Prüfung von Geschäftsvorgängen).....	13
5.	RECHNUNGSABSCHLUSS	13
5.1.	Konformitätsabschluss.....	13
5.2.	Rechnungsabschluss	15
5.3.	Beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Abschlussbeschlüsse eingelegte Beschwerden.....	16
6.	BEZIEHUNGEN ZUM PARLAMENT UND ZUM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF	17
6.1.	Beziehungen zum Parlament	17
6.2.	Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof.....	17

1. HAUSHALTSVERFAHREN

Mit der reformierten GAP für den Zeitraum 2023-2027 wurde ein strategischer Ansatz eingeführt sowie ein neues Umsetzungsmodell, das sich auf Leistung und Ergebnisse konzentriert. Die beiden bestehenden Fonds – der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – wurden mit der neuen GAP unter dem gemeinsamen Dach der GAP-Strategiepläne größtenteils konsolidiert, die die Finanzierung der Einkommensstützung, der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung bestimmter Sektoren abdecken. Es gibt jedoch nach wie vor Marktmaßnahmen, die weiterhin außerhalb der GAP-Strategiepläne im Rahmen der neuen GAP umgesetzt werden. 2024 war das zweite Jahr der Durchführung der GAP-Strategiepläne.

1.1. Finanzrahmen 2021-2027

Die Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021-2027 finanziert, der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates¹ festgelegt wurde. Die GAP-Ausgaben fallen unter die für die Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt – festgelegte Obergrenze. Innerhalb dieser Gesamtobergrenze wurde eine spezifische Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen festgelegt, die aus dem EGFL finanziert werden.

Infolge der Übertragung bestimmter Beträge von den Direktzahlungen auf die aus dem ELER finanzierte Entwicklung des ländlichen Raums sowie der Übertragung von der Entwicklung des ländlichen Raums auf Direktzahlungen wurde die Teilobergrenze des EGFL angepasst. Darüber hinaus wurden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates² im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR im Jahr 2024 einige Anpassungen vorgenommen. Auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/128 der Kommission³, in der der für die EGFL-Ausgaben verfügbare Nettosaldo festgelegt ist, sowie ihrer Änderungen, lauten die in der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens (2021-2027) enthaltenen GAP-Beträge daher wie folgt:

Tabelle 1 (in Mio. EUR; jeweilige Preise)

Rubrik 3*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Insgesamt	55 713,0	53 365,9	53 626,9	53 757,9	53 890,9	54 021,9	54 155,9
davon:							
- marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen, a, b, c, d	40 368,0	40 638,2	40 692,2	40 602,1	40 528,9	40 541,2	40 495,8
- Entwicklung des ländlichen Raums a, b, c	15 345,0	12 727,7	12 934,7	13 155,8	13 226,0	13 331,7	13 505,1
Externe zweckgebundene Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

¹ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

² ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

³ ABl. L 40 vom 4.2.2021, S. 8.

NGEU, e	2 387,70	5 682,80					
---------	----------	----------	--	--	--	--	--

* Natürliche Ressourcen und Umwelt im Zusammenhang mit der GAP

a) Nach jährlichen Übertragungen vom EGFL auf den ELER für die Haushaltsjahre 2021-2023 in Höhe von insgesamt 3 463,1 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024-2027 in Höhe von insgesamt 7 123,8 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.

b) Nach jährlichen Übertragungen vom ELER auf den EGFL für die Haushaltsjahre 2021-2023 in Höhe von insgesamt 1 633,4 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024-2027 in Höhe von insgesamt 2 360,9 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115.

c) Nach jährlichen Übertragungen vom EGFL auf den ELER für die Haushaltsjahre 2021-2023 in Höhe von insgesamt 171,9 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024-2027 in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115.

d) Nach einer Kürzung um insgesamt 440 Mio. EUR für den Zeitraum 2025-2027 nach der Halbzeitüberprüfung des MFR.

e) Artikel 58 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

1.2. Haushaltsplanentwurf 2024, Berichtigungsschreiben 1/2024 und Annahme des Haushaltsplans 2024

Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf 2024 wurde von der Europäischen Kommission angenommen und der Haushaltsbehörde am 5. Juli 2023 vorgelegt. Der Rat legte seinen Standpunkt zum Haushaltsplanentwurf 2024 am 5. September 2023 fest. Die Kommission hat das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2024 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union am 9. Oktober 2023 vorgelegt, und das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt am 18. Oktober 2023 festgelegt.

Der Präsident des Rates hat den Vermittlungsausschuss am 23. Oktober 2023 einberufen. Der Vermittlungsausschuss einigte sich auf einen gemeinsamen Entwurf, der am 20. November 2023 vom Rat und am 23. November 2023 vom Parlament genehmigt wurde.

Für den EGFL waren im verabschiedeten Haushaltsplan insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 40 517,3 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 40 505,5 Mio. EUR vorgesehen.

Für den ELER waren im verabschiedeten Haushaltsplan insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 13 155,8 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 11 991,9 Mio. EUR vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zu den Beträgen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 der Kommission sowie die Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments, das Berichtigungsschreiben und der genehmigte Haushaltsplan sind in Anhang 1 enthalten.

Bei Aufstellung des Haushaltsplans 2024 wurde der Betrag der erwarteten zweckgebundenen Einnahmen im Laufe des Haushaltsjahres 2024 für den EGFL auf 400 Mio. EUR und für den ELER auf 200 Mio. EUR geschätzt.

Die geschätzten zweckgebundenen Einnahmen des EGFL wurden für den Finanzierungsbedarf der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit berücksichtigt,

als die Haushaltsbehörde den Haushaltsplan 2024 annahm. Einzelheiten zur Auszahlung, Verwendung und möglichen Übertragung der zweckgebundenen Einnahmen sind den Anhängen 2 und 3 zu entnehmen.

2. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 2024 FÜR EGFL UND ELER

2.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116⁴ „leistet die Kommission die monatlichen Zahlungen für die Ausgaben, die die zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten im Laufe des Referenzmonats getätigt haben“. Die monatlichen Zahlungen werden dem Mitgliedstaat spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats überwiesen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Bei den monatlichen Zahlungen handelt es sich um eine Rückerstattung der Nettoausgaben (nach Abzug der Einnahmen), die bereits angefallen sind. Sie erfolgen auf der Grundlage der monatlichen Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten⁵. Die monatliche buchmäßige Erfassung der Ausgaben und Einnahmen unterliegt Überprüfungen und Berichtigungen auf der Basis dieser Erklärungen. Zudem werden diese Zahlungen nach den Prüfungen der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens endgültig.

Die von den Mitgliedstaaten vom 16. Oktober 2023 bis zum 15. Oktober 2024 getätigten Zahlungen unterliegen der Regelung der monatlichen Zahlungen.

Für das gesamte Haushaltsjahr beliefen sich die beschlossenen monatlichen Zahlungen auf insgesamt 40 437,6 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der wiedereingezogenen Beträge aus Rechnungsabschlussbeschlüssen belief sich der tatsächlich an die Mitgliedstaaten ausgezahlte Betrag insgesamt auf 40 011,7 Mio. EUR.

2.1.1. Monatliche Zahlungen

Die Kommission nahm für jeden der zwölf Zeiträume des Haushaltsjahres einen Zahlungsbeschluss an.

Weitere Einzelheiten in Anhang 4.

2.1.2. Kürzungen der monatlichen Zahlungen

Für einige aus dem EGFL finanzierte Maßnahmen sind in den Rechtsvorschriften der Union finanzielle Obergrenzen festgelegt. Wird auf der Grundlage der Ausgabenerklärung festgestellt, dass diese finanziellen Obergrenzen überschritten wurden, so werden die monatlichen Zahlungen für den Teil der Ausgaben gekürzt, der diese Obergrenzen überschreitet; dieser gilt als „nicht förderfähige Ausgaben“. Im Jahr 2024 wurden die monatlichen Zahlungen an die Mitgliedstaaten angesichts der

⁴ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

⁵ Die Mitgliedstaaten übermitteln diese monatlichen Ausgabenerklärungen am 7. des Monats N+1.

überschrittenen finanziellen Obergrenzen um einen Nettobetrag von 5,8 Mio. EUR gekürzt.

2.1.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Kommission

Die Kommission leistet für bestimmte Maßnahmen Zahlungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Diese beziehen sich hauptsächlich auf operative technische Hilfe und Absatzförderungsmaßnahmen, die im Rahmen von Mehrländerprogrammen und -maßnahmen durchgeführt werden. Einzelheiten sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen. Einzelheiten zu den von der Kommission im Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführten Mitteln für operative und Verwaltungsausgaben sind den Anhängen 5 und 6 zu entnehmen.

Tabelle 2 (in EUR; jeweilige Preise)

<i>Operative technische Hilfe EGFL</i>	
Haushaltsposten: 08.020603	<i>(in EUR)</i>
Beschreibung	
Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)	
Satellitenbilder und Erwerb von Daten	
Betriebsstruktur und Agrarerhebungen	
Informationstechnologie	
GAP-Informationsmaßnahmen	
Unternehmenskommunikation	
Prüfung und Kontrollen	
Studien und Bewertungen	
Gebundene Mittel gesamt	146 630 268,57
Gezahlte Mittel gesamt	120 339 755,99

Tabelle 3 (in EUR; jeweilige Preise)

<i>Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Mehrländerprogramme und von der Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen</i>	
Haushaltsposten: 08.020303	<i>(in EUR)</i>
Beschreibung	
(Mehrländer-)Absatzförderungsprogramme, hochrangige Missionen, technische Hilfe und Experten	
Bewilligte Mittel gesamt	77 773 000,00
Zweckgebundene Einnahmen gesamt (C5-Mittel)	3.066.568,32
Gezahlte Mittel gesamt	55 922 342,57

2.2. **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116⁶ zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat nach dem Durchführungsbeschluss zur Genehmigung des GAP-Strategieplans einen ersten Vorschuss für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden für jeden GAP-Strategieplan Zwischenzahlungen geleistet, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Umsetzung der GAP-Strategiepläne getätigten Ausgaben zu erstatten.

In Bezug auf den Abschluss von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genehmigt wurden, ist in Artikel 34 der genannten Verordnung festgelegt, dass der kumulierte Betrag des Vorschusses und der Zwischenzahlungen 95 % der Beteiligung des ELER an jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht überschreiten darf. Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Verringerungen bzw. Aussetzungen, die aufgrund des Artikels 41 der genannten Verordnung angewendet werden, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Durchführung der Programme getätigten Ausgaben zu erstatten.

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird der Restbetrag von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres des betreffenden Programms zur

⁶ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt.

2.2.1. Zahlungen

Die Kommission zahlt Erstattungen für jede vierteljährliche Ausgabenerklärung des Haushaltsjahres.

Weitere Einzelheiten in Anhang 7.

2.2.2. Zahlungskürzungen

Basierend auf den vierteljährlichen Ausgabenerklärungen 2024 wurden die Zahlungen an die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 um einen Nettobetrag von 285,2 Mio. EUR gekürzt. Für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften finanzielle Obergrenzen festgelegt. Ausgaben, die diese Obergrenzen überschreiten, gelten als „nicht förderfähige Ausgaben“ und führen zu Kürzungen der Zahlungen.

2.2.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission

Für bestimmte Maßnahmen und Aktionen, hauptsächlich im Zusammenhang mit operativer technischer Hilfe, leistet die Kommission Zahlungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Einzelheiten sind den Anhängen 4 und 5 zu entnehmen. Einzelheiten zu den von der Europäischen Kommission im Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführten Mitteln für operative Ausgaben sind den Anhängen 5 und 6 zu entnehmen.

Tabelle 4 (in EUR; jeweilige Preise)

Technische Hilfe ELER Ausgeführte Mittel für Verpflichtungen	
Haushaltsposten: 08.030200	(in EUR)
Beschreibung	
Netzwerkaktivitäten zur Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	
Informationstechnologie	
Plattform für technische Beratung zu Finanzierungsinstrumenten	
Unternehmenskommunikation	
Studien und Bewertungen	
Prüfung und Kontrollen	
Europäisches Bewertungsnetz	
Datenbank zum ökologischen/biologischen Landbau	
Gebundene Mittel gesamt	27 989 102,58
Gezahlte Mittel gesamt	21 483 103,23

Tabelle 5 (in EUR; jeweilige Preise)

Technische Hilfe EURI Ausgeführte Mittel für Verpflichtungen	
Haushaltsposten: 08.030300	(in EUR)
Beschreibung	
Langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU	
Informationstechnologie	
Gebundene Mittel gesamt	-
Gezahlte Mittel gesamt	926 542,00

3. INANSPRUCHNAHME DER EGFL- UND ELER-HAUSHALTSMITTEL

3.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Die ausgeführten EGFL-Mittel beliefen sich auf 40 810,0 Mio. EUR. Diese Ausgaben wurden aus den ursprünglichen Mittelansätzen und unter Verwendung zweckgebundener Einnahmen des EGFL finanziert. Von den zweckgebundenen Einnahmen des EGFL aus dem Jahr 2024 in Höhe von 568,8 Mio. EUR (wovon 555,8 Mio. EUR aus geteilter Mittelverwaltung stammen) wurden 1,9 Mio. EUR verwendet, um den Bedarf an Mitteln für Zahlungen zu decken.

Die im Rahmen von Kapitel 08 01 Artikel 08 01 01 gebundenen EGFL-Mittel für die administrative Unterstützung beliefen sich auf 4,3 Mio. EUR.

Im Rahmen von Kapitel 08 02 beliefen sich die Gesamtausgaben des EGFL für marktbezogene Interventionen innerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 02) und außerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 03) auf 2 739,5 Mio. EUR. Darüber hinaus wurden zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 3 Mio. EUR für die Absatzförderung im Rahmen von Mehrländerprogrammen aufgewendet⁷.

Die Direktzahlungen im Haushaltsjahr 2024 wurden innerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 04) gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2115 und außerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 05) gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁸ ausgeführt. Die entsprechenden Ausgaben beliefen sich auf 37 427,3 Mio. EUR.

Darüber hinaus wurden 465,5 Mio. EUR aus der Agrarreserve zur Finanzierung verschiedener außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen verwendet.

Schließlich wurden 169,6 Mio. EUR im Rahmen des Artikels 08 02 06 (Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung (davon 146,6 Mio. EUR für technische Hilfe)) und 0,7 Mio. EUR im Rahmen des Artikels 08 02 99 (Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten) gebunden.

Der Minderverbrauch beim EGFL belief sich auf 566,9 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen, die auf das Jahr 2025 übertragen wurden. Zudem wurden Mittel aus der Agrarreserve in Höhe von 366,5 Mio. EUR nicht verwendet. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 wurde der gesamte Betrag auf die Agrarreserve 2025 übertragen, um teilweise die verbleibenden Ausgaben im Zusammenhang mit den außergewöhnlichen Maßnahmen 2024 zu finanzieren.

Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans nach einzelnen Politikbereichen sowie zur Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen sind Anhang 8, Anhang 9, Anhang 10, Anhang 11 und Anhang 12 zu entnehmen.

⁷ Die Gesamtausgaben für Mehrländerprogramme zur Absatzförderung (direkte Mittelverwaltung) beliefen sich auf 80,8 Mio. EUR.

⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

3.2. **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

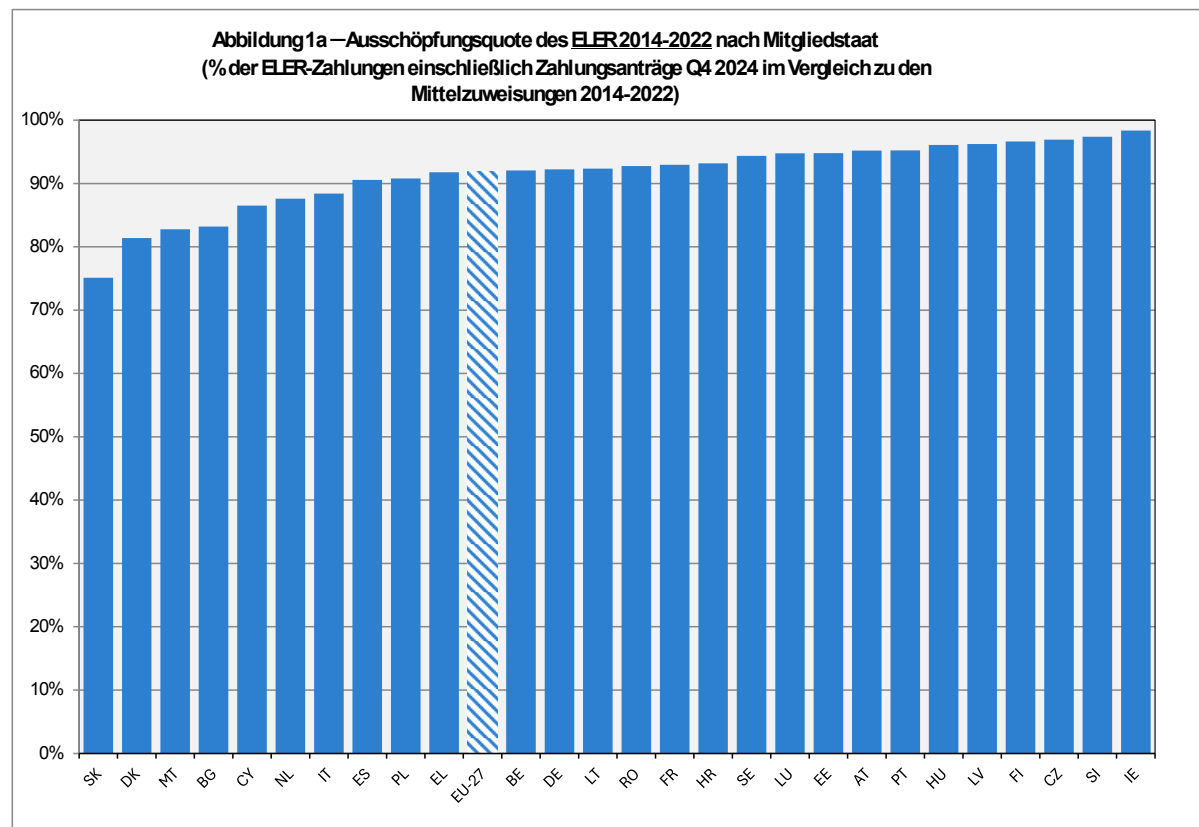
Für den ELER beliefen sich die ausgeführten Mittel für Verpflichtungen auf 13 155,9 Mio. EUR (Anhang 13). Diese Verpflichtungen wurden aus den gebilligten ursprünglichen Mittelansätzen und unter Verwendung der internen zweckgebundenen Einnahmen des ELER finanziert.

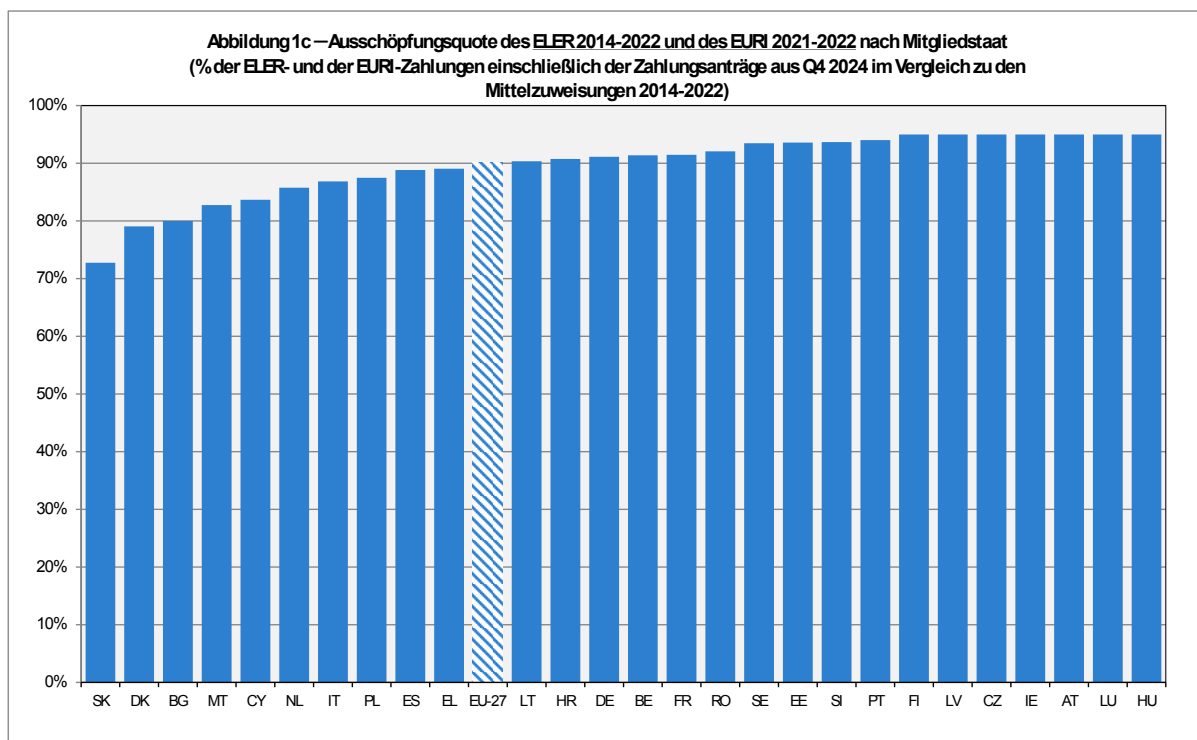
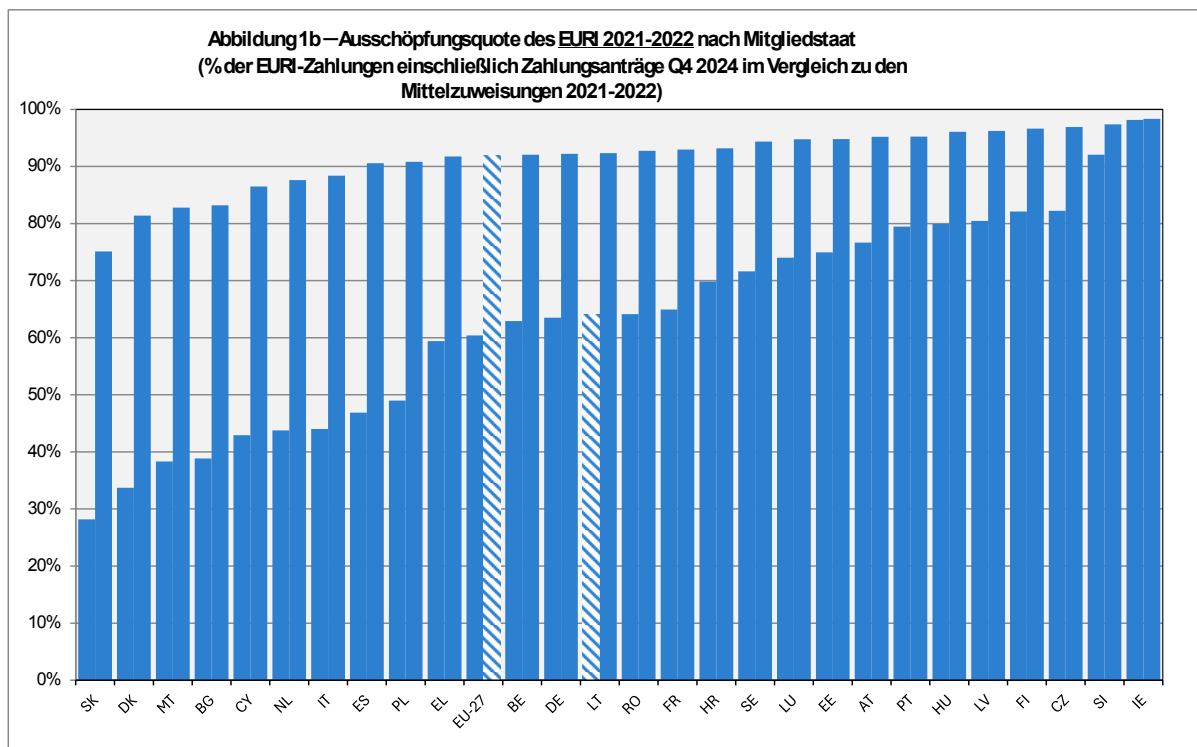
Im Rahmen von Kapitel 08 01 beliefen sich die gebundenen ELER-Mittel für die administrative Unterstützung des Programms auf 2,2 Mio. EUR.

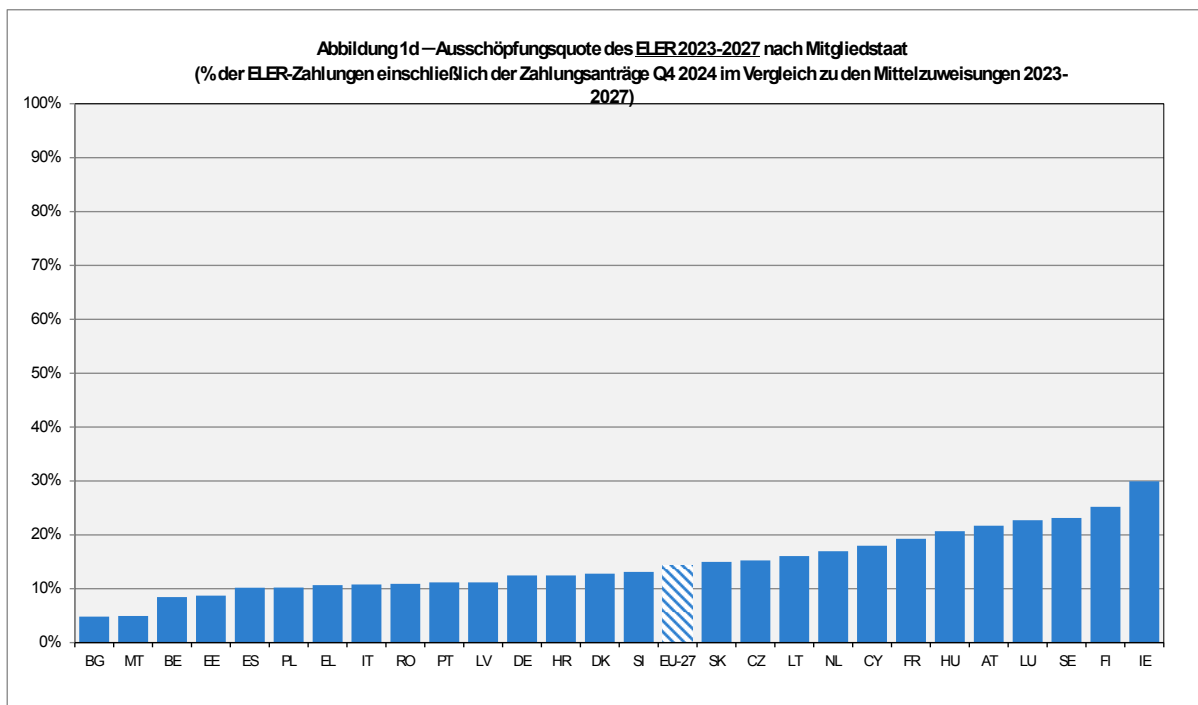
Im Rahmen von Kapitel 08 03 ergaben sich neben den gebundenen Mitteln für die Ausführung von Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne (13 125,5 Mio. EUR) folgende Beträge:

- Gebundener Betrag in Höhe von 28,0 Mio. EUR für operative technische Hilfe
- Gebundener Betrag in Höhe von 0,2 Mio. EUR für Rückzahlungen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den vorangegangenen Zeiträumen (vor 2023)

Ausschöpfungsquote des ELER 2014-2022 und des ELER 2023-2027 nach Mitgliedstaat (Abbildungen 1a-d):







Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans nach Mitgliedstaat und nach einzelnen Politikbereichen sowie zur Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen sind den Anhängen 14 bis 17 zu entnehmen.

4. KONTROLLMAßNAHMEN

4.1. Einleitung

In Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften und wie in den Vorjahren wurden die Agrarausgaben des Jahres 2024 einem umfassenden System von Kontrollmaßnahmen unterzogen.

Die Kontrollen werden von den Zahlstellen oder von beauftragten Einrichtungen durchgeführt, die unter ihrer Aufsicht tätig sind. Wenn bei den Kontrollen ein Verstoß gegen die EU-Vorschriften festgestellt wird, werden wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen verhängt. Darüber hinaus müssen bei den meisten Regelungen, die nicht dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen, zusätzlich zu den Primär- und Sekundärkontrollen auch Ex-post-Kontrollen durchgeführt werden.

4.2. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)

Die Vorschriften für das IVKS sind in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission ⁹, der

⁹ ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission¹⁰, der Verordnung (EU) 2021/2116, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission¹¹ und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission¹² enthalten.

Der jährliche Tätigkeitsbericht der GD AGRI¹³ für das Jahr 2024 enthält in Anhang 7 Teil 2 A.2.3.a) (S. 144-148) detaillierte Informationen über die Ausgaben im Rahmen des IVKS: Die einschlägigen Komponenten des IVKS sind auch auf die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anwendbar, die sich auf die Fläche oder die Zahl der Tiere beziehen. Diese Maßnahmen betreffen unter anderem Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen, benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sowie die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

4.3. Anwendung von Titel V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116 (Prüfung von Geschäftsvorgängen)

Im Jahr 2024 galt das Kontrollsystem der Prüfung von Geschäftsvorgängen gemäß Titel V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116. Dabei handelte es sich um ein System von Ex-post-Kontrollen, das die oben beschriebenen sektoralen Kontrollsysteme ergänzte.

Im Jahr 2024 schlossen die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten Kontrollen in Bezug auf Vorhaben ab, für die im Haushaltsjahr 2022 Zahlungen geleistet wurden. Aus den Jahresberichten für den jeweiligen Prüfungszeitraum (Juli 2023 bis Juni 2024) geht hervor, dass die Mitgliedstaaten am Ende des Prüfungsberichtszeitraums 89 % der geplanten Prüfungen abgeschlossen hatten. Die Quote an Unregelmäßigkeiten bei diesen abgeschlossenen Prüfungen beträgt 1,1 %.

5. RECHNUNGSABSCHLUSS

5.1. Konformitätsabschluss

Es ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten, durch ein System von Kontrollen und abschreckenden Sanktionen dafür zu sorgen, dass die Vorgänge ordnungsgemäß durchgeführt und abgewickelt werden. Wenn die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wendet die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Finanzkorrekturen an.

Der Konformitätsabschluss im Rahmen der im Haushaltsjahr 2024 geltenden GAP bezieht sich auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge. Damit sollen

¹⁰ ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69.

¹¹ ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12.

¹² ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23.

¹³ Die jährlichen Tätigkeitsberichte der GD AGRI sind abrufbar unter:

https://commission.europa.eu/publications/annual-activity-report-2024-agriculture-and-rural-development_de.

Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden, die nicht in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften getätigt worden sind.

Einzelheiten zu den im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen sind dem jährlichen Tätigkeitsbericht, Tabelle 2.1.2a).1-2 (Seite 37), zu entnehmen.

Die im Jahr 2024 angenommenen Konformitätsabschlussbeschlüsse, einschließlich der Finanzkorrekturen in einer Reihe von Sektoren, sind im jährlichen Tätigkeitsbericht (Tabelle Anhang 7 – Teil 3 A.b.1)-1 (Seite 176)) aufgeführt.

Die folgenden Konformitätsabschlussbeschlüsse hatten finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2024:

- Beschluss (EU) 2023/2494 vom 15. November 2023 – Ad-hoc-Beschluss 72 MS mit einem beschlossenen Nettobetrag von 89,6 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 50,6 Mio. EUR zugunsten des ELER.
- Beschluss (EU) 2023/2492 vom 15. November 2023 – Ad-hoc-Beschluss 72 UK mit einem beschlossenen Nettobetrag von 0,9 Mio. EUR zugunsten des ELER.
- Beschluss (EU) 2024/1690 vom 12. Juni 2024 – Ad-hoc-Beschluss 73 mit einem beschlossenen Nettobetrag von 130,5 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 78,8 Mio. EUR zugunsten des ELER.

Nachdem eine Reihe von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union zugunsten von Mitgliedstaaten vollzogen und Zahlungsaussetzungen freigegeben wurden, beliefen sich die finanziellen Auswirkungen dieser Beschlüsse auf die Fonds insgesamt auf 220,1 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 115,9 Mio. EUR zugunsten des ELER.

Die Finanzkorrekturen in Konformitätsabschlussbeschlüssen bis 2024 sind in Anhang 18 aufgeführt.

Für den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2494 der Kommission und den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1690 der Kommission hat die Kommission aufgrund der gemessen am Bruttoinlandsprodukt bestimmter Mitgliedstaaten relativ hohen Korrekturen auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen, dass die folgenden Korrekturen in drei gleich hohen Jahresraten gezahlt werden können.

Tabelle 6 (in Mio. EUR; jeweilige Preise)

Nummer des Beschlusses	Mitgliedstaat	In Raten zu zahlender Betrag	
		EGFL	ELER
72	Bulgarien	2,8	18,0
73	Bulgarien	17,8	1,7
73	Rumänien	10,6	30,7
73	Slowakei	0,0	14,5

Am 15. Februar 2024 übermittelten die Mitgliedstaaten die Informationen über die am Ende des Haushaltsjahres 2023 wiedereinzuziehenden Außenstände. Diese belaufen sich auf 410,4 Mio. EUR für den EGFL, den ELER und das befristete Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI) und sind im jährlichen Tätigkeitsbericht (Tabelle Anhang 7 – Teil 3 A.b.2)-1 (Seite 179)) dargestellt.

Die am Ende des Haushaltsjahres 2024 noch von den Begünstigten wiedereinzuziehenden Außenstände beliefen sich für alle Fonds auf 2 014 Mio. EUR. Die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung für Mitgliedstaaten bei EGFL-, ELER- und TRDI-Fällen, die sich daraus ergeben, dass die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinzahlungsaufforderung (bei neuen Fällen¹⁴) oder ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung (bei alten Fällen) beziehungsweise, wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt ist, beliefen sich auf 31,1 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2024 wurden für den EGFL, den ELER und das TRDI rund 11,6 Mio. EUR zu 100 % dem EU-Haushalt¹⁵ angelastet.

5.2. Rechnungsabschluss

Tabelle 7 enthält einen Überblick über die im Jahr 2024 erlassenen Rechnungsabschlussbeschlüsse.

Tabelle 7 (in Mio. EUR; jeweilige Preise)

Fonds	Nummer des Beschlusses	Datum der Annahme	Haushalt sjahr	Ausgabenbetrag der Jahreserklärung	Betroffene Zahlstellen
EGFL	Beschluss (EU) 2024/1458	24.5.2024	2023	40 774,46	Alle ZS der Mitgliedstaaten
EGFL	Beschluss (EU) 2024/2849	11.11.2024	2023	-1,49	4 ZS des Vereinigten Königreichs
ELER 2014-2022	Beschluss (EU) 2024/1431	24.5.2024	2023	15 780,10	Alle ZS der Mitgliedstaaten
ELER 2023-2027	Beschluss (EU) 2024/1433	24.5.2024	2023	-10 845,47	Alle ZS der Mitgliedstaaten

¹⁴ Fälle von Unregelmäßigkeiten, für die die erste amtliche oder gerichtliche Feststellung nicht vor dem 16. Oktober 2014 getroffen wurde. Wurde die erste amtliche oder gerichtliche Feststellung vor diesem Datum getroffen, sind die Fälle als „alte Fälle“ einzustufen.

¹⁵ Fälle, die gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für uneinziehbar erklärt wurden.

ELER	Beschluss (EU) 2024/285 1	11.11.2024	2023	278,90	4 ZS des Vereinigten Königreichs
------	---------------------------------	------------	------	--------	--

5.3. Beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Abschlussbeschlüsse eingelegte Beschwerden

Anhang 19 enthält eine Zusammenfassung der beim Gericht und beim Gerichtshof eingelegten Beschwerden.

6. BEZIEHUNGEN ZUM PARLAMENT UND ZUM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

6.1. Beziehungen zum Parlament

Das Europäische Parlament (EP) bildet zusammen mit dem Rat die Haushaltsbehörde der EU. Damit ist es einer der wichtigsten Gesprächspartner der Kommission in Haushaltsfragen und damit auch in Bezug auf den EGFL und den ELER.

Drei Ausschüsse des EP sind an den Diskussionen und der Vorbereitung von Plenarsitzungen zu Fragen des Agrarhaushalts beteiligt. Bei diesen Ausschüssen handelt es sich um den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss.

Seit 2014 legt der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung dem Haushaltskontrollausschuss eine Stellungnahme zum Entlastungsverfahren vor.

Der Haushaltskontrollausschuss kontrolliert die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans und verfasst den Bericht, in dem er dem Parlament die Erteilung der Entlastung vorschlägt und Empfehlungen an die Kommission oder die Mitgliedstaaten richtet.

Das Europäische Parlament hat der Kommission am 7. Mai 2025 durch einen im Plenum angenommenen Parlamentsbeschluss Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

6.2. Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) ist der externe unabhängige Prüfer der Europäischen Union. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des EuRH für das Haushaltsjahr 2023 ist im jährlichen Tätigkeitsbericht unter Punkt 2.2 (Seite 52) enthalten.